

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/192

Federführung: Bauamt	Datum: 14.10.2024
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	24.10.2024	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 5 Sitzung des Stadtrates am 24.10.2024

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Befreiung Errichtung eines Carports an der Fontanestraße 1 (BV-Nr. 2024/0059)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1060/38, Fontanestraße 1, und 1060/39, Fontanestraße, jeweils der Gemarkung Töging a. Inn soll ein Carport errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bundesbahn – Westgrenze der Grundstücke 1048 – 1049 – 1050 – Nordgrenze 1051 – Eichendorffstraße – Heinrichstraße – Innwerkskanal – Ostgrenze Fl.-Nr. 639“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Das Bauvorhaben ist verfahrensfrei gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO. Der Carport soll allerdings außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Der Carport ist mit 6,00 m x 5,00 m x 2,50 m (75 m³) geplant.

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1060/39 der Gemarkung Töging a. Inn befindet sich bereits ein Carport. Da der Carport an die Grundstücksgrenze errichtet wurde, weist dieser eine Grenzbebauung von ca. 8 m auf.

Gem. Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO sind Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m in den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen, (...), zulässig.

Im Rahmen dieses Antrages werden die Abstandsflächen des bereits bestehenden Carports, welche u. a. auf die Grundstücke Fl.-Nr. 1060/38 und 1060/40 fallen, übernommen. Somit werden die o. g. 8,00 m nicht mehr als Grenzbebauung angerechnet.

Aus diesem Grund fällt der bereits bestehende Carport nicht unter Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO und auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1060/39 ist wieder eine Grenzbebauung von 9 m gem. Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO möglich.

Es ist eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann zugelassen werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich ver-

tretenbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Stadtrat nimmt den Antrag auf Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und lässt diese mit : Stimmen zu.